Bundeskanzleramt

bundeskanzleramt.gv.at

BKA - V (Verfassungsdienst)
verfassungsdienst@bka.gv.at
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl an
verfassungsdienst@bka.gv.at zu richten.

An
die Parlamentsdirektion,
alle MenschenrechtskoordinatorInnen,
alle Bundesministerien,
alle Sektionen des BKA,
die Ämter der Landesregierungen,
die Verbindungsstelle der Bundesländer,
das Bundesverwaltungsgericht,
das Bundesfinanzgericht,
alle Verwaltungsgerichte der Länder,
den Obersten Gerichtshof,
den Verwaltungsgerichtshof und
den Verfassungsgerichtshof

Geschäftszahl: 2026-0.253.965

EGMR-Rundschreiben 2026/1; Jüngere Entscheidungen des EGMR (SAHINER, KUCERA, ENGELBRECHTSMÜLLER, HESSENTHALER, FLIEGENSCHNEE, NAGOMERZAEV; UKRAINE und NIEDERLANDE gegen RUSSLAND)

Das Bundeskanzleramt – Verfassungsdienst informiert über folgende Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) aus jüngerer Zeit. Alle Entscheidungen des EGMR sind in englischer und/oder französischer Sprache auf der Homepage des EGMR www.echr.coe.int > Search HUDOC zu finden.

Weitergehende Informationen bietet die *Knowledge Sharing platform*. Sie umfasst aktuelle Analysen der EGMR-Rechtsprechung (*Guides*) und begleitende Informationen, geordnet nach den Bestimmungen der EMRK sowie nach einigen Querschnittsthemen. Darüber hinaus ermöglichen mehr als 70 sogenannte *Factsheets* (d.s. thematische Rechtsprechungsübersichten), die vom EGMR laufend aktualisiert bzw. erweitert werden, einen raschen Überblick: Factsheets - ECHR Press resources - ECHR - ECHR / CEDH (coe.int) (Hinweis: die deutsche Übersetzung gibt nicht den aktuellen Stand der engl./franz. Fassung wieder).

A. Urteile gegen Österreich

1. *Voraussetzung der „Gebräuchlichkeit" des Vornamens bei Eintragung und Änderung eines Vornamens verletzt nicht das Recht auf Privat- und Familienleben (Art. 8 EMRK) allein und in Verbindung mit dem Verbot der Benachteiligung (Art. 14 EMRK)*

Urteil vom 3. Juni 2025, *SAHINER* gegen Österreich, Appl. 21669/21 (ecolex 2025/373; Newsletter Menschenrechte 2025, 240)

1. Die Beschwerdeführerin stellte einen Antrag auf Änderung ihres Vornamens von „Özlem" in „Lemilia", da sie diesen Vornamen im privaten Bereich benutze und sich damit identifiziere. Mit der Namensänderung wolle sie sich von ihrem Vater abgrenzen, mit dem sie keinen Kontakt pflege. Die österreichischen Behörden und Gerichte wiesen den Antrag mit der Begründung ab, dass der Vorname „Lemilia" in den Datenbanken der österreichischen Standesämter nicht habe gefunden werden können, und es sich bei „Lemilia" – auch im internationalen Vergleich – nicht um einen gebräuchlichen Vornamen im Sinn des § 3 Abs. 1 Z 7 des Bundesgesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen (Namensänderungsgesetz – NÄG) handle.

Im Verfahren vor dem EGMR machte die Beschwerdeführerin geltend, dass sie durch die Ablehnung ihres Antrags in ihrem gemäß Art. 8 EMRK gewährleisteten Recht auf Privat- und Familienleben verletzt werde. Ferner brachte sie eine Verletzung des Verbots der Benachteiligung (Diskriminierungsverbot) gemäß Art. 14 in Verbindung mit Art. 8 EMRK vor.

2. In seinem Urteil vom 3. Juni 2025 stellt der EGMR keine Verletzung von Art. 8 EMRK allein bzw. in Verbindung mit Art. 14 EMRK fest:

2.1. Die Wahl und Änderung von Vor- und Nachnamen fallen in den Schutzbereich von Art. 8 EMRK, da der Name ein zentrales Mittel der persönlichen Identifikation sei und damit das Privat- und Familienleben betreffe. Die gesetzlich oder behördlich angeordnete *Verpflichtung* zur Namensänderung stelle einen Eingriff in Art. 8 EMRK dar. Im Gegensatz dazu stelle die Weigerung, jemandem die Annahme eines bestimmten neuen Namens zu gestatten (mit anderen Worten, die Änderung seines Vornamens zu gestatten), keinen Eingriff in Art. 8 EMRK dar. Es sei allerdings im Einzelfall zu prüfen, ob allenfalls eine positive Verpflichtung bestehe, dem Wunsch auf Änderung des Vor- oder Nachnamens nachzukommen.

2.2. Die Beschränkung von Namensänderungen könne im öffentlichen Interesse gerechtfertigt sein, etwa um eine genaue Registrierung der Bevölkerung zu gewährleisten oder die Mittel zur Identifizierung von Personen sicherzustellen. Die Beschränkung der

Wahl von Vornamen könne im Interesse des betreffenden Kindes bzw. der Gesellschaft erfolgen, etwa um eine bestimmte Sprache zu schützen. Es bestehe ein weiter Gestaltungsspielraum der EMRK-Staaten bei Regelung des Namensrechts (kein „*European Standard*“). Der EGMR habe sich nicht über die Vorgangsweise der staatlichen Behörden und Gerichte in Bezug auf Namensänderungen hinwegzusetzen, wenn diese hinreichend begründet ist; er habe insbesondere keine abstrakte Normenkontrolle durchzuführen. Das Verfahren betreffend eine Namensänderung müsse fair sein und die von Art. 8 EMRK geschützten Interessen hinreichend berücksichtigen. Behördliche bzw. gerichtliche Entscheidungen im Bereich des Namensrechts würden eine klare gesetzliche Grundlage erfordern und bedürfen einer eingehenden Interessenabwägung im Einzelfall.

3. Die österreichische Regelung der Eintragung und Änderung von Vornamen sei, unter anderem im Hinblick auf die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs (insb. VfSlg. 20.100/2016), konventionskonform. Zur Sicherung der öffentlichen Ordnung erlaubten das Personenstandsgesetz und das Namensänderungsgesetz nur gebräuchliche Vornamen, um die Identität einer physischen Person mit einem Vornamen eindeutig feststellen zu können. EMRK-Staaten seien nicht verpflichtet, frei erfundene oder nicht gebräuchliche Namen zu akzeptieren, auch wenn sie persönlich bedeutungsvoll wären. Die Beschwerdeführerin hätte das von ihr verfolgte Ziel, sich von ihrem Vater zu distanzieren, auch mit einem anderen (gebräuchlichen) Vornamen erreichen können. Schließlich war von Bedeutung, dass die österreichischen Behörden ein umfangreiches Ermittlungsverfahren zur Gebräuchlichkeit des Wunschnamens durchgeführt haben.

2. *Die Durchführung der mündlichen Verhandlung in einem Verwaltungsstrafverfahren per Videokonferenz, in der alle Teilnehmenden an der Verhandlung separat zugeschaltet werden, verletzt nicht per se das Recht auf eine öffentliche mündliche Verhandlung (Art. 6 Abs. 1 EMRK)*

Urteil vom 9. Dezember 2025, KUCERA gegen Österreich, Appl. 13810/2022 (ÖJZ 2026, 198; RZ 2026, 28)

1. Die Beschwerde hatte eine während der COVID-19-Pandemie vom Verwaltungsgericht Wien per Videokonferenz durchgeführte mündliche Verhandlung in einem Verwaltungsstrafverfahren nach dem Wiener Wettengesetz (unzureichende Zutrittskontrolle in ein Wettlokal) zum Gegenstand. Der EGMR hatte dabei erstmals ein Szenario zu beurteilen, in dem *alle* Teilnehmenden an der Verhandlung separat zugeschaltet worden waren, die mündliche Verhandlung daher rein virtuell abgehalten worden war.

2. In seinem Urteil vom 9. Dezember 2025 gelangt der EGMR zum Schluss, dass die rein virtuelle Durchführung der erstinstanzlichen Gerichtsverhandlung auf einer klaren gesetzlichen Grundlage beruhte, legitimen Zielen des Gesundheitsschutzes und der Funktionsfähigkeit der Justiz diente und dem Beschwerdeführer – der, ebenso wie sein Anwalt zugeschaltet war, Beweisanträge stellen und Zeugen befragen konnte, und sich im Übrigen erst nach Beginn der Verhandlung gegen die virtuelle Abhaltung ausgesprochen hatte – eine effektive Teilnahme ermöglichte. Die Öffentlichkeit und die Medien seien nicht ausgeschlossen gewesen, da Verhandlungstermine über den Aushang im (trotz Pandemie zugänglichen) Gerichtsgebäude im Vorhinein bekanntgegeben worden seien, und der Zugang zur Videokonferenz über Informationen an der Tür des Verhandlungssaals bzw. durch die im Verhandlungssaal (allein) sitzende Richterin leicht möglich gewesen sei. Um den Erfordernissen einer öffentlichen mündlichen Verhandlung im Sinn des Art. 6 Abs. 1 EMRK zu entsprechen, genüge es, dass ein Teil der Bevölkerung realistischer Weise hätte virtuell teilnehmen können.

3. Die ebenfalls behauptete Verletzung des Rechts auf wirksame Verteidigung (Art. 6 Abs. 3 lit. c EMRK) wies der EGMR als offensichtlich unbegründet zurück, weil es dem Beschwerdeführer und seinem Anwalt freigestanden wäre, gemeinsam von einem Ort aus teilzunehmen oder technische Möglichkeiten für vertrauliche Kommunikation zu nutzen.

3. Recht auf angemessene Verfahrensdauer (Art. 6 Abs. 1 EMRK)

Urteil vom 11. Dezember 2025, *ENGELBRECHTSMÜLLER* gegen Österreich, Appl. 21056/24

In diesem Urteil stellt der EGMR eine Verletzung des Rechts auf angemessene Verfahrensdauer im Sinn des Art. 6 Abs. 1 EMRK durch ein mehr als zwölf Jahre und neun Monate dauerndes und mehrere Verfahrensgänge zählendes Verfahren über einen Antrag auf Erteilung einer Apothekenkonzession fest und spricht der Beschwerdeführerin insgesamt € 9.800,– als Entschädigung zu.

B. Zurückweisung von Beschwerden gegen Österreich ohne Einholung einer Stellungnahme der österreichischen Prozessvertretung (*a limine*)

4. Strafverfahren gegen eine zentrale Figur der „Ibiza-Affäre“ wegen Drogen- und Urkundendelikten; Zurückweisung des Bedenkens der Verletzung des Rechts auf ein faires Verfahren (Art. 6 Abs. 1 EMRK) als offensichtlich unbegründet: keine Ersichtlichkeit einer politischen Motivation für diese strafrechtliche Verfolgung

Beschluss vom 26. August 2025, *HESSENTHALER* gegen Österreich, Appl. 8761/23

1. Der Beschwerdeführer ist eine der Hauptfiguren der sogenannten „Ibiza-Affäre“, die im Jahr 2019 zu vorgezogenen Nationalratswahlen geführt hatte. Er war 2022 in I. Instanz wegen Drogenhandels und Verwendens gefälschter Ausweise (Führerschein bzw. Personalausweis) zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren und sechs Monaten verurteilt worden. Dagegen erhobene Rechtsmittel waren erfolglos geblieben. In diesen hatte der Beschwerdeführer geltend gemacht, dass die Zeugen, auf die sich das Urteil stützte, weder glaub- noch vertrauenswürdig gewesen seien. Ferner seien seine Beweisanträge abgewiesen sowie eine wesentliche Zeugin in seiner Abwesenheit (wenngleich in Anwesenheit seines Strafverteidigers) vernommen worden, sodass das Recht auf ein faires Verfahren gemäß Art. 6 EMRK, das Recht auf wirksame Beschwerde gemäß Art. 13 EMRK und schließlich das Recht auf Meinungsäußerungsfreiheit gemäß Art. 10 EMRK verletzt worden seien.

2. Der EGMR teilt diese Bedenken jedoch nicht: Die österreichischen Gerichte hätten ihre Entscheidungen eingehend begründet. Im konkreten Fall gebe es keinen Hinweis darauf, dass das Strafverfahren, das der EGMR in seinem Beschluss ausführlich darstellt, unfair oder willkürlich geführt worden sei. Eine Verletzung des Art. 6 EMRK liege daher nicht vor, ebenso wenig eine Verletzung des Art. 13 EMRK. Die Beschwerde wurde insoweit mit näherer Begründung als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen.

3. Das Bedenken des Beschwerdeführers, das gegen ihn geführte Strafverfahren sei politisch motiviert gewesen und habe abschreckend auf andere wirken sollen, wies der EGMR mit der Begründung zurück, dass keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich seien, dass das Strafverfahren in Reaktion auf die Veröffentlichung des „Ibiza-Videos“ geführt worden sei: Es sei wegen eines, mit dem „Ibiza-Video“ in keiner Weise zusammenhängenden, Sachverhalts, sondern wegen allgemein strafbarer Handlungen des Beschwerdeführers erfolgt. Das Recht auf freie Meinungsäußerung sei daher gar nicht berührt, die Beschwerde wurde insoweit *ratione materiae* für unzulässig erklärt.

5. *Abschiebung eines Mannes im wehrfähigen Alter nach Russland verletzt nicht das Recht auf Leben (Art. 2 EMRK), das Verbot der Folter, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung (Art. 3 EMRK), das Recht auf Privat- und Familienleben (Art. 8 EMRK) und das Recht auf eine wirksame Beschwerde (Art. 13 EMRK)*

Beschluss vom 11. Dezember 2025, *NAGOMERZAEV* gegen Österreich, Appl. 2617/25

1. Der Beschwerdeführer, ein russischer Staatsangehöriger, brachte einen Tag nach seiner Abschiebung nach Russland einen Antrag auf Gewährung einer Einstweiligen Maßnahme gemäß Art. 39 der EGMR-Verfahrensordnung beim EGMR ein und berief sich dazu auf Art. 2, 3, 8 und 13 EMRK. In weiterer Folge wandte sich der EGMR mit dem Ersuchen an Österreich, Nähere Informationen unter anderem über die vom Beschwerdeführer behauptete Gefahr der drohenden zwangsweisen Einziehung zum Militär in Tschetschenien und über die Herkunftsregion des Beschwerdeführers vorzulegen. Nach Übermittlung der gewünschten Informationen gab der EGMR dem Antrag nicht statt.

2. Mit Einzelrichter-Beschluss erklärte der EGMR die Beschwerde sodann – mit summarischer Begründung – wegen offensichtlicher Unbegründetheit für unzulässig (Art. 35 Abs. 3 lit. a iVm Abs. 4 EMRK).

6. *Das Recht auf Privat- und Familienleben (Art. 8 EMRK) garantiert kein Recht auf eine bestimmte Klimaschutz-Maßnahme*

Beschluss vom 18. November 2025, *FLIEGENSCHNEE u.a.* gegen Österreich („Klimabeschwerde"), Appl. 40054/23 (ÖJZ 2026, 198)

1. Mit Beschluss vom 18. November 2025 erklärt der EGMR die Beschwerde von drei natürlichen Personen, darunter eine Landwirtin, und einer großen Umweltschutzorganisation einstimmig für unzulässig. Die Beschwerdeführerinnen hatten zusammengefasst geltend gemacht, dass in Österreich der Verkauf von fossilen Kraftstoffen erlaubt sei und dadurch Art. 2 EMRK (Recht auf Leben), Art. 8 EMRK (Recht auf Privat- und Familienleben) und Art. 1 (1.) ZPEMRK (Schutz des Eigentums) verletzt werde, weil die mit dem Klimawandel einhergehende Klimaerwärmung vermehrt zu Hitzetod, Verbreitung von Infektionen, Trockenheit, Wetterextremen und Naturkatastrophen und in weiterer Folge zu Ernteausfällen führen würde. Österreich käme seinen aus dem Unionsrecht, dem Pariser Übereinkommen und schließlich den ihm aus Art. 2 und 8 EMRK erwachsenden Pflichten nicht nach. Die Beschwerdeführerinnen hätten den innerstaatlichen Rechtsweg ausgeschöpft, weil sie – gestützt auf §§ 69 und 69a der Gewerbeordnung – erfolglos einen Antrag auf Erlassung einer Verordnung, mit der der Verkauf fossiler Kraftstoffe verboten werden sollte, gestellt und die ablehnende Entscheidung im Instanzenzug bekämpft hätten.

2. In seinem ausführlich begründeten Beschluss bekräftigt der EGMR insbesondere seine Rechtsprechung zur Zulässigkeit von "Klimabeschwerden", die er mit dem Urteil (GK) vom 9. April 2024, *KlimaSeniorinnen Schweiz u.a.* gegen die Schweiz, Appl. 53600/20, eingeführt hat:

2.1. Die Beschwerden der drei Individualbeschwerdeführerinnen weist der EGMR, nach ausführlicher Darstellung der österreichischen Rechtslage und einschlägigen Völkerrechts, mangels „Opferstatus“ im Sinn des Art. 34 EMRK als unzulässig zurück, da diese keinerlei Beweis dafür vorlegt hätten, dass sie persönlich in außerordentlichem Ausmaß vom Klimawandel betroffen seien (ein Beschwerdeführer hatte sich auf sein hohes Alter, einer auf seine Jugend, die Landwirtin auf Ernteausfälle berufen).

2.2. Die Frage der Beschwerdelegitimation der NGO lässt der EGMR dahingestellt, weil die NGO unter anderem nicht hinreichend dargetan habe, warum sie die von ihr kritisierte österreichische Rechtslage als unzureichend erachte; der bloße Verweis auf Aussagen der Österreichischen Umweltagentur reiche nicht aus, um den EGMR in die Lage zu versetzen, die erforderliche Gesamteinschätzung der vom belangten Staat getroffenen Klimamaßnahmen durchzuführen. Außerdem habe die NGO, neben dem erfolglosen Antrag auf Erlassung einer Verordnung, mit der der Verkauf fossiler Kraftstoffe verboten wird, innerstaatlich keine rechtlichen Schritte gesetzt, oder dargetan, warum solche Schritte nicht zielführend gewesen wären.

2.3. Art. 8 EMRK könne – angesichts des Subsidiaritätsprinzips und des weiten Gestaltungsspielraums der EMRK-Staaten bei Wahl der Mittel zur Erreichung ihrer Klimaziele – nicht dahingehend ausgelegt werden könne, dass er ein individuelles Recht auf eine bestimmte Schutzmaßnahme durch eine bestimmte Behörde nach Wunsch eines Beschwerdeführers garantiere („… *Article 8 cannot be read to guarantee a right to a particular mitigation measure by a specific State body under a certain sectoral law of an applicant’s choice*”).

2.4. Die Beschwerde der NGO wurde daher als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen.

C. Urteil in einem Verfahren mit Drittbeteiligung Österreichs

7. Urteil (Große Kammer) vom 9. Juli 2025, UKRAINE und der NIEDERLANDE gegen RUSSLAND, Appl. 11055/22 u.a. (Newsletter Menschenrechte 2025, 293)

1. Am 9. Juli 2025 verkündete der EGMR das Urteil zu Staatenbeschwerden der Ukraine einerseits und der Niederlande andererseits gegen Russland. Die Beschwerden der Ukraine richteten sich gegen grobe Verletzungen der EMRK von russischen Separatisten (prorussischen bewaffneten Gruppen) auf dem Gebiet der Ost-Ukraine (Regionen Donezk und Luhansk) vom Jahr 2014 bis 16. September 2022 (Außerkrafttreten der EMRK für Russland) und von russischen Streitkräften nach der Invasion der Ukraine am 24. Februar 2022 bis 16. September 2022. Die Beschwerde der Niederlande richtete sich gegen den Abschuss des malaysischen Passagierflugzeuges am 17. Juli 2014 (Flug MH17) mit über 298 großteils niederländischen Todesopfern über dem Gebiet der Ost-Ukraine.

1.2. Im März 2023 ließ der EGMR Österreich, gemeinsam mit 22 weiteren EU Mitgliedstaaten, Island, Norwegen und dem Vereinigten Königreich, als Drittbeteiligte im von den Niederlanden initiierten Verfahren zu.

1.3. Die russische Regierung beteiligte sich bis März 2022 an den Verfahren; nach dem Ausschluss Russlands aus dem Europarat am 16. März 2022 setzte sie jedoch keine Prozesshandlung mehr und ließ sämtliche Ersuchen des EGMR auf Mitwirkung oder Informationsübermittlung unbeantwortet. Der EGMR informierte Russland weiterhin über alle Verfahrensschritte und stellte die entsprechenden Unterlagen zu.

2. In seinem Urteil stellt der EGMR einstimmig fest, dass Russland für Handlungen und Unterlassungen des russischen Militärs und der separatistischen Einheiten in der Ostukraine verantwortlich ist: Russland habe nicht nur in Bezug auf das von ihm besetzte Gebiet in der Ukraine Hoheitsgewalt (Jurisdiktion im Sinn des Art. 1 EMRK) ausgeübt, aus der sich Verpflichtungen aus der EMRK ergeben hätten. Es bestehe auch die Jurisdiktion Russlands für die militärischen Angriffe der russischen Separatisten auf dem Gebiet der Ukraine. Zudem habe Russland Hoheitsgewalt und Kontrolle über Personen ausgeübt, die von seinen bewaffneten Angriffen auf die Ukraine betroffen waren, weshalb diese Personen der Gerichtsbarkeit Russlands unterlagen.

3. Der EGMR stellt, auf Grundlage umfangreicher, systematisch erfasster Beweise, einstimmig folgende Verletzungen der EMRK seitens Russlands zwischen dem 11. Mai 2014 und dem 16. September 2022 (bis dahin entfaltete die EMRK für Russland Rechtswirkungen) fest:

- Artikel 2 (Recht auf Leben),
- Artikel 3 (Verbot der Folter, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung),
- Artikel 4 Abs. 2 (Verbot von Zwangsarbeit),

- Artikel 5 (Recht auf Freiheit und Sicherheit),
- Artikel 8 (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens),
- Artikel 9 (Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit),
- Artikel 10 (Freiheit der Meinungsäußerung),
- Artikel 11 (Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit),
- Artikel 13 (Recht auf eine wirksame Beschwerde) und 14 (Diskriminierungsverbot),
- Artikel 1 (Schutz des Eigentums) und 2 (Recht auf Bildung) des (1.) ZPEMRK.

Der EGMR konstatiert ein Bild von miteinander verknüpften Praktiken offensichtlich rechtswidriger Handlungen in großem Ausmaß in der gesamten Ukraine durch Funktionsträger des russischen Staates.

4. Der EGMR führt unter anderem folgende (systematische) Menschenrechtsverletzungen Russlands an: willkürliche militärische Angriffe; summarische Hinrichtungen von Zivilisten und ukrainischen Militärangehörigen „*hors de combat*"; Folter; Einsatz von Vergewaltigung und sexuellem Missbrauch als Kriegswaffe; unmenschliche und erniedrigende Behandlung; Zwangsarbeit; rechtswidrige und willkürliche Inhaftierung von Teilen der Zivilbevölkerung; ungerechtfertigte Vertreibung und zwangsweise Umsiedelung der Zivilbevölkerung; Überprüfung der Zivilbevölkerung, einschließlich invasiver und missbräuchlicher Sicherheitskontrollen (so genannter „Filtermaßnahmen"); Einschüchterung und Verfolgung aller religiöser Gruppen mit Ausnahme der Ukrainisch-Orthodoxen Kirche des Moskauer Patriarchats; Einschüchterung und Gewalt gegen Journalisten, Sperrung ukrainischer und ausländischer Sender und neue „Gesetze", die die Verbreitung von Informationen zur Unterstützung der Ukraine verbieten und unter Strafe stellen; gewaltsame Auflösung friedlicher Proteste in den besetzten Städten durch das russische Militär; Zerstörung, Plünderung und entschädigungslose Enteignung von Privateigentum; Unterdrückung der ukrainischen Sprache in den Schulen und Indoktrinierung ukrainischer Schülerinnen und Schüler; Verbringung ukrainischer Kinder nach Russland und in vielen Fällen deren Adoption; Diskriminierung aus Gründen der politischen Meinung und der nationalen Herkunft.

5. Zum Abschuss des malaysischen Passagierflugzeuges am 17. Juli 2014 (Flug MH17) stellt der EGMR eine Verletzung des Rechts auf Leben und des Rechts auf wirksame Beschwerde fest, insbesondere da die Untersuchung des Vorfalls massiv behindert worden sei. Darüber hinaus seien die Rechte der Angehörigen der getöteten Passagiere gemäß Art. 3 EMRK (Verbot der unmenschlichen Behandlung) dadurch verletzt worden, dass Russland es verabsäumt hatte, das Unfallgebiet entsprechend vor Schaulustigen und Plünderern zu sichern und die Leichen (vollständig) zu bergen.

6. Hinsichtlich jener festgestellten Konventionsverletzungen, die im Wesentlichen nur auf eine bestimmte Weise behoben werden können, ordnet der EGMR im Einklang mit

seiner ständigen Rechtsprechung, unter anderem an, alle Personen, die sich vor dem 16. September 2022 auf von Russland kontrolliertem ukrainischen Gebiet befanden, dort ihrer Freiheit beraubt wurden und noch immer von Russland festgehalten werden, unverzüglich freizulassen und sicher rückzuführen. Ebenso ordnet er die unverzügliche Mitwirkung an der Einrichtung eines internationalen, unabhängigen Mechanismus an, um unter Wahrung des Kindeswohles ehest sicherzustellen, dass jene Kinder, die vor dem 16. September 2022 von der Ukraine nach Russland oder auf von Russland kontrolliertes Gebiet verbracht wurden, identifiziert und mit ihren Familien oder anderen Erziehungsberechtigten wieder zusammengeführt werden.

Wien, am 28. Mai 2026
Für den Bundeskanzler:
Dr. Brigitte Ohms

Elektronisch gefertigt